

nächsten Jahre bleiben. Darüber hinaus ist der Abstieg zum tiefsten Punkt des Systems (700 m unter dem Carcajaü) geplant. Später bieten sich die nahegelegenen, nur mäßig gut dokumentierten Objekte Ahnenschacht und No Pete als weitere Forschungsziele an.

Literatur

- Jansky, W.* (1983): Feuertalexpedition 1983. — Höhlenkundl. Mitt. (Wien) 39 (11): 201–202.
- Jansky, W.* (1984): Feuertalexpedition 1984. — Mitt. Landesverein für Höhlenkunde in Oberösterreich., 30: 35–39.
- Jansky, W.* (1985): Feuertalexpedition 1984. — Höhlenkundl. Mitt. (Wien), 41 (2): 201–202.
- Knobloch, G.* (1983): Raucherkar-Expedition 1983 der höhlenkundlichen ARGE-Wachau. — Höhlenkundl. Mitt. (Wien), 39 (10): 174–176.
- Knobloch, G.* (1984): Schönberg-Eishöhle (Totes Gebirge) — Nachexpedition der ARGE-Wachau. — Höhlenkundl. Mitt. (Wien), 40 (2): 43.
- Knobloch, G.* (1984): Überraschung AKH. — Höhlenkundl. Mitt. (Wien), 40 (11): 210–213.

KARST, HÖHLEN, NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

Neue gesetzliche Vorschriften für die höhlenkundliche Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik

Schon seit längerer Zeit zeichnete sich in der Deutschen Demokratischen Republik eine Änderung der Bedingungen für die Höhlenforschung ab. Die Höhlenforschergruppen im Deutschen Bund für Wandern, Bergsteigen und Orientierungslauf (DWBO) wurden aufgelöst, die im Rahmen dieses Bundes herausgegebene Zeitschrift „Der Höhlenforscher“ stellte ihr reguläres Erscheinen ein. Am 1. April 1985 ist nun eine „Verordnung über unterirdische Hohlräume vom 17. Januar 1985“ in Kraft getreten, die auch Höhlen betrifft und nicht ohne Auswirkungen auf die praktische und theoretische Höhlenforschung geblieben ist.

Eine für den Höhlenforscher entscheidende Bestimmung ist in der gleichzeitig mit der Verordnung erlassenen „Durchführungsbestimmung zur Verordnung über unterirdische Hohlräume“ enthalten, nämlich das generelle Verbot des Betretens unterirdischer Hohlräume durch „Einzelpersonen“. Eine generelle Zustimmung zum Betreten bestimmter unterirdischer Hohlräume kann durch den jeweils zuständigen „Rat des

Bezirkese“ nur „zuständigen Fachgruppen des Kulturbundes der DDR“ erteilt werden (§ 20, Abs. 3 der Verordnung). Befahrungen durch diese Fachgruppen haben „unter Einhaltung der dazu vom Bundessekretariat des Kulturbundes der DDR erlassenen Bestimmungen zu erfolgen“ (§ 14 der Durchführungsbestimmung), d. h. satzungsgemäß unter Führung durch einen „Befahrungsleiter“.

Veröffentlichungen über Lage, Größe, Zustand und Nutzung unterirdischer Hohlräume sind nur mit Zustimmung des Rates des Bezirkes und des Verantwortlichen für den unterirdischen Hohlraum gestattet (§ 21 der Verordnung). Wie sich diese neue Regelung auf den erhofften wissenschaftlichen Dialog mit den Speläologen der Deutschen Demokratischen Republik auswirken wird, ist noch nicht abzusehen.

Die Verordnung bezieht sich nicht nur auf natürliche Hohlräume, sondern auch auf „stillgelegte, nutzbare Grubenbaue“ und Hohlräume „unter historischen Bauten sowie unter Städten und Gemeinden“. § 12 der Verordnung legt aber für alle Hohlräume fest, daß die Zugänge durch die jeweiligen Verantwortlichen so zu gestalten sind, daß „ein unbefugter Zutritt verhindert wird und sie gegen Verbruch und Steinschlag gesichert sind“.

Bemerkenswert erscheint auch, daß die Beschränkungen des Höhlenbesuches nicht den Schutz oder die Erhaltung aus wissenschaftlichen Motiven zum Ziele haben dürften, sondern ökonomisch begründet werden. Dies geht aus dem § 5 der Verordnung hervor, der folgenden Wortlaut hat: „Unterirdische Hohlräume sind entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und ihrer Eignung einer Nutzung zuzuführen oder für eine künftige Nutzung zu erhalten.“

Für ausländische Besucher der Deutschen Demokratischen Republik bedeuten die neuen Bestimmungen wohl ein eindeutiges Befahrungsverbot für Höhlen mit Ausnahme von Schauhöhlen und Schaubergwerken, die ausdrücklich vom Besuchsverbot ausgenommen sind. Verordnung und Durchführungsbestimmungen sind im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 5 vom 22. Februar 1985, auf den Seiten 57 bis 63 veröffentlicht.

KURZBERICHTE

Über die Herkunft des 1702 veröffentlichten Planes der Baumannshöhle im Harz

Im Jahre 1702 erschien in Leipzig eine Abhandlung von Hermann von der Hardt über die Höhlen im Harz („Descriptio Speluncae ad sylvam Hercyniam . . .“), in der ein Kupferstich den Grundriß der Baumannshöhle zeigt.

Hermann von der Hardt ist am 15. November 1660 in Melle bei Osnabrück geboren, studierte in Jena und Leipzig und erwarb 1683 den Magistergrad in Jena, 1686 auch in Leipzig. 1688 wurde er Bibliothekar und Geheimschreiber des Herzogs Rudolf August von Braunschweig in Wolfenbüttel. 1690 erhielt er die Professur für orientalische Spra-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Die Höhle](#)

Jahr/Year: 1986

Band/Volume: [037](#)

Autor(en)/Author(s): Anonym

Artikel/Article: [Karst, Höhlen, Natur- und Umweltschutz - Neue gesetzliche Vorschriften für die höhlenkundliche Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik 171-172](#)